



Das Mindestlohngesetz – Was Sie als Busunternehmer beachten müssen

Informationsveranstaltung 26.03. Stadthalle Hofheim

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.

Agenda

1) Überblick Mindestlohn und die Sicht des Gewerbes (Volker Tuchan)

2) Vortrag Herr RA Marcus Menster:

- Bereitschaftszeiten und Mindestlohn
- Auftraggeberhaftung
- Dokumentation der Arbeitszeiten
- Arbeitszeitkonten/Minijobs
- Berechnungsgrundlage des Mindestlohns



3) Ihre Fragen



Überblick

- ▶ Gesetz ist am 16. August 2014 in Kraft getreten, gültig seit 01.01.2015
- ▶ Von Beginn an (und immer noch) heftige politische Diskussionen
 - „Ein Monster namens Mindestlohn“ (DIE WELT, 23.02.2015)
 - "historischer Fortschritt" (DGB)
- ▶ Flankiert durch zwei Rechtsverordnungen
 - ▶ 1) MiLoAufzV
 - ▶ - Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten für AN mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten
 - ▶ ABER: Busfahrer (-)
 - ▶ 2) MiLoMeldV
 - ▶ - betrifft Meldepflichten von AG im Ausland



Überblick

- ▶ **Seit dem 1. Januar 2015 gilt:**

- ⇒ Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto je Zeitstunde

- dieser Anspruch ist unabdingbar und verjährt nach § 195 BGB

- Wichtig: Arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Verfallfristen (z.B. § 23 M-TV) gelten nicht für Lohnansprüche bis zur Höhe des Mindestlohns

- ⇒ Referenzzeitraum ist Kalendermonat: Die in diesem Zeitraum gezahlte Vergütung muss mindestens einen durchschnittlichen Stundenlohn von 8,50 € brutto ergeben

- ▶ Fälligkeit: spätestens zum letzten Bankarbeitstags des Folgemonats

- ▶ Ausnahme: wirksam vereinbartes Arbeitszeitkonto

- ▶ Höhe des Mindestlohns wird alle zwei Jahre von einer Kommission überprüft und angepasst

- ▶ Bis zum 31.12.2016 sind Unterschreitungen nur in Ausnahmefällen erlaubt, z.B. durch einen Tarifvertrag oder Rechts-VO



Für wen gilt der Mindestlohn

- grundsätzlich für **alle** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - ▶ auch Rentner
 - ▶ Teilzeitbeschäftigte
 - ▶ kurzfristig Beschäftigte
 - ▶ geringfügig Beschäftigte (Faustformel: $450,- \text{ €} : 8,50 = 52,9 \text{ h}$ max. Arbeitszeit)
 - ▶ Auch Beschäftigte **ausländischer Arbeitgeber** haben in der Zeit, in der sie in der Bundesrepublik tätig sind, Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn
- (derzeit Aussetzen der Vergütungspflicht im Transitverkehr)



Für wen gilt der Mindestlohn nicht

- ▶ Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- ▶ Auszubildende
- ▶ ehrenamtlich Beschäftigte
- ▶ Langzeitarbeitslose, die vor Beginn der Beschäftigung ein Jahr oder länger arbeitslos waren, in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung
- ▶ **eingeschränkt:**
- ▶ Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von
 - ▶ bestimmten Pflicht- oder Orientierungspraktika,
 - ▶ Ausbildungs- oder studienbegleitenden Praktika,
 - ▶ Einstiegsqualifizierungen oder Maßnahmen zur Berufsausbildungsvorbereitung.
- ▶ Selbständige (aber Vorsicht vor sog. „selbständigen Kraftfahrern“)



Nebenpflicht - Aufzeichnungspflicht

- ▶ Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
 - ▶ bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages
 - ▶ Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren

 - ▶ Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für alle geringfügig Beschäftigten

 - ⇒ ABER: gilt für alle Arbeitnehmer, die in den aufgezählten Branchen des § 2a SchwarzArbG beschäftigt werden
 - ▶ ...
 - ▶ 3. „im Personenbeförderungsgewerbe“
 - ▶ ...

 - ▶ Ausnahme:
 - ⇒ AN, die verstetigt mehr als 2.958,- € im Monat verdienen und Aufzeichnungen nach §16 Abs. 2 des ArbZG vornehmen
-



Was passiert, wenn...: Sanktionen

Überprüfung durch die FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls)

- Befragungsrecht, Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen, Betretungsrecht

 - **Mögliche Konsequenzen:**
 - Geldbuße bis 500.000 €
 - ▶ - bei Verstößen des Arbeitgebers gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns
 - ▶ - falls man weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass der Subunternehmer den Mindestlohn an seine Arbeitnehmer nicht zahlt
 - Geldbuße bis 30.000 € bei Verstößen gegen die Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten
 - Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge „für angemessene Zeit“ bei einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- Euro
 - ggfs. Konsequenzen bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 13 PBefG
-



Forderungen der Branche

- Pressemitteilung LHO zum Thema: „*Mindestlohnbürokratie bremst Branche*“
 - erheblicher Bürokratieaufwand, obwohl Branche nach Tarif deutlich über Mindestlohn vergütet (knapp 40 %)
 - Brief bdo an Min. Nahles/bdo-Stellungnahme
 - ▶ Forderungen:
 - ▶ Dokumentation: monatliche Aufzeichnung der Arbeitsleistung ausreichend
 - ▶ Vereinfachung für Busfahrer (mobile Tätigkeit): nur Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen
 - ▶ nicht für kaufm. Personal
 - ▶ Absenkung des Schwellenwerts auf 40*8,50 €
 - ▶ Anrechenbare Lohnbestandteile (Mankogeld, Anwes.prämien)
 - ▶ Auftraggeberhaftung ist zu weitgehend und kollidiert mit betr. Datenschutz
-





Ihr Ansprechpartner

Volker Tuchan

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.

Marburger Str. 44

35390 Gießen

www.lho-online.com

